



Wichtiger Hinweis für ausschließlich angestellt tätige Psychotherapeutinnen und Psychothera- peuten

Angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich aufgrund der sog. Friedensgrenze nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Sie bleiben damit auf jeden Fall **Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung** und müssen weiterhin Ihre Beiträge aus dem Angestelltenverhältnis an die gesetzliche Rentenversicherung abführen.

Neben dieser bestehenden Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht auf Antrag gemäß § 28 Abs. 8 der Satzung die Möglichkeit, zusätzlich an das Versorgungswerk einen Beitrag in Höhe von mindestens 1/10 des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten (siehe Punkt 516 des Ersterfassungsbogens). Es handelt sich um Pflichtbeiträge, aus denen Sie eine Rentenanwartschaft erwerben, die neben der Alters- und Hinterbliebenrente auch einen auf das Berufsbild der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten abgestimmten Berufsunfähigkeitsschutz umfasst.

Nutzen Sie die Möglichkeit der „Zusatzversorgung“ zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragszahlung ist verbindlich und kann nachträglich nur beim Vorliegen einer nachgewiesenen Kinderbetreuungszeit oder bei einem nachgewiesenen Bezug von Arbeitslosengeld geändert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung.